

Standplatzanmeldung**Tibarg-Streetfood-Market am 30. Mai 2026**

Firma: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Mail: _____

Steuernummer: _____

Veranstaltungsort: Tibarg**Veranstaltungszeitraum:**

Sa. 30.05.2026 / 11 – 19 Uhr

Auf/ Abbauzeiten:

Aufbau: 30.05.2026, 08-10:30 Uhr

Abbau: 30.05.2026, 19-21 Uhr

Warenangebot:**Angaben zum Stand**

Länge / Front: _____

Breite / Tiefe: _____

Wasserbedarf: ja nein

(Abfüllen von Wasser in Kanister möglich)

Angaben zum EnergieverbrauchStromanschluss: ja nein

Verbrauch (kW): _____

Schukostecker: Starkstrom: **Standgebühren**

Streetfoodstand inkl. Stromkosten	200,00 Euro
zzgl. 19% MwSt.	38,00 Euro
Rechnungsbetrag	238,00 Euro

Umseitige Veranstaltungsbedingungen werden anerkannt.

Datum/Unterschrift

Veranstaltungsbedingungen

Bewerberzulassung: Über die Zulassung des Standplatzbewerbers entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Bewerbers. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründungen zurückzuweisen.

Standplatzbelegung: Die Belegung eines Standplatzes ist von der termingerechten Zahlung der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Veranstalter vergibt Standflächen nach eigenem Ermessen. Auch während der Veranstaltung kann dem Standplatzbetreiber ein anderweitiger Standplatz zugewiesen werden, sofern dies aufgrund von höherer Gewalt, gesetzlichen Vorschriften, elementaren Ereignissen oder behördlichen Auflagen erforderlich ist. In diesem Fall können keine Schadenersatzansprüche beim Veranstalter geltend gemacht werden. Die Unter Vermietung und Verpachtung von Standplätzen durch den Betreiber ist nicht zulässig. Der Standinhaber ist verpflichtet, sein gesamtes Waren sortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch den Veranstalter entfernt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden, haftet der Standplatzmieter. Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen und Wohnwagen dürfen auf den zugewiesenen Flächen nicht abgestellt werden und sind von der Veranstaltungsfäche zu entfernen. Feuerwehrzufahrten und Rettungswege sind grundsätzlich und jederzeit freizuhalten.

Auf- und Abbau: Der Aufbau findet am Veranstaltungstag von 8-10:30 Uhr statt. Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Abbau findet am Veranstaltungstag von 19-21 Uhr statt. Andernfalls hat der Standplatzmieter die Kosten für Abtransport und Lagerung zu tragen. Für Schäden und Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Reinigung: Der anfallende Abfall muss von jedem Besitzer selbst entsorgt werden.

Verhalten auf der Veranstaltungsfäche: Das Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung ist den Anweisungen der Veranstalter Folge zu leisten. Der Teilnehmer hat seinen Verkaufsstand während der gesamten Öffnungszeit geöffnet zu halten. Ein Unter- bzw. Überschreiten der verbindlichen Öffnungszeiten, sowie ein vorzeitiges Wegschließen des Sortimentes bzw. von Teilsortimenten, ist unzulässig. Zu- und Anlieferungsverkehr ist während der Veranstaltungzeiten nicht zulässig. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für entwendete Gegenstände oder beschädigte Mieteinrichtungen. Die Verwendung von eigenen Musikanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Umweltschutzaufgaben: Leergut, Abfälle und andere Materialien dürfen nicht offen außerhalb der Verkaufsstände gelagert werden. Der Bereich um die Verkaufsgeschäfte ist mehrmals täglich von Abfällen zu säubern, und es besteht die grundsätzliche Reinigungspflicht um das Geschäft herum nach Veranstaltungsschluss. Der Betreiber nimmt seinen eigenen Müll nach Veranstaltungsschluss mit. Kommt der Betreiber seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nach, ist der Veranstalter zur Ersatzvornahme auf Kosten des Standplatzbetreibers berechtigt. Die Nutzungsfläche ist durch die Standplatzbetreiber nach erfolgten Abbauarbeiten besenrein an den Veranstalter zu übergeben. Erfolgt dies nicht wird eine Reinigung auf Kosten des Standplatzbetreibers vorgenommen. Der Ausschank von Getränken ist nur mit Genehmigung erlaubt. Speisen dürfen nur in pfandpflichtigen, wieder verwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrverwendung ergeben, gehen voll zu Lasten des Standplatzmieters. Die Nichteinhaltung der Geschirrverwendung hat den Verweis von der Veranstaltungsfäche ohne Regressanspruch zur Folge. Bei der Verwendung von Holzkohlegrills ist als Feuerungsmaterial Holzkohle oder Grillbrikett mit geringem Aschegehalt zu verwenden. Das Grillgut darf nur mit Trockenmarinade zubereitet werden. Es ist zu gewährleisten, dass Treib-, Schmier- und andere aggressive Stoffe das Pflaster nicht verschmutzen, um Dauerschäden vorzubeugen. Die Kosten für alle entstandenen Schäden oder nicht beseitigte Verunreinigungen trägt der jeweilige Standplatzbetreiber. Die Entsorgung von Sondermüll obliegt dem Standplatzbetreiber. Dies gilt insbesondere für die Entsorgung von Alffetten.

Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbständig hergestellt werden. Für eine ordnungsgemäße Abdeckung der Leitungen, unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften, ist zu sorgen. Die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Alt fetten, Ölen und Speiseresten, z.B. durch Einbringen in die Kanalisation, ist nach § 326 des StGB strafbar und wird mit Geldbußen in erheblicher Höhe, oder gar mit Freiheitsstrafen geahndet.

Behördliche Genehmigungen: Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standplatzmieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten.

Höhere Gewalt, Haftung: Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- oder Körperschäden der Standplatzmieter, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl oder sonstiger, gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Standmieter.

Der Teilnehmer haftet auch für Schäden, die am Stand oder am Platz durch ihn selbst, seine Beauftragten oder Dritte angerichtet werden, oder die auf schuldhafte Verletzung der von ihm übernommenen Pflichten zurückzuführen sind. Für den einwandfreien, d.h. verkehrssicheren, Zustand der vor oder um die Verkaufsstände herum verlegten Platten, Stufen usw. (Gehwegbefestigungen zugunsten der Kundschaft) ist der jeweilige Standinhaber selbst verantwortlich (§§ 823, 836 BGB). Der Veranstalter haftet ausdrücklich nicht. Die Haftung des Standinhabers beginnt mit dem Zeitpunkt, welche ihm in der Zulassungsbedingung als Übernahmetermin mitgeteilt wurden und endet mit der vollständigen Räumung des Platzes bzw. Standes nach Veranstaltungsschluss. Dem Standplatzbetreiber obliegt die Verpflichtung, Eigenstände und Ware angemessen zu versichern. Der Veranstalter oder dessen beauftragter Dienstleister stellt nach örtlichen Gegebenheiten Anschlüsse für Strom und Wasser, haftet jedoch nicht für deren Funktion.

Zahlungs- und Teilnahmebedingungen: Mit der Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen erkennt der Standmieter diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Anmeldung ist für den Mieter bindend. Sie wird durch die schriftliche Absage des Veranstalters aufgehoben. Durch Bestätigung des Veranstalters wird aus der Anmeldung ein Standplatzvertrag. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Standplatz anderweitig verfügen.

Veranstalter

Arbeitsgemeinschaft Tibarg e.V., Tibarg 21, 22459 Hamburg, St.-Nr.: 17/424/07434, Tel. 040 – 58951742, Mail: info@tibarg.de